

§ 44 a

Abstandnahme vom Steuerabzug

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415);
geändert durch Ges. v. 22. 10. 97 (BGBl. I S. 2567; BStBl. I S. 923)

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44 b zu erstatten oder die Körperschaftsteuer nach §§ 36 b, 36 c zu vergüten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht übersteigen,
2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

(2) ¹Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorliegt. ²§ 36 b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listennummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.

(4) ¹Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
 2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,
- so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. ²Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht. ³Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. ⁴Absatz 3 und § 36 b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der

Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

(5) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. ²Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. ³Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) ¹Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 ist, daß die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. ²§ 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.

1

I. Überblick zu § 44 a

Die Vorschrift bestimmt Ausnahmen vom Kapitalertragsteuerabzug in Fällen der Freistellung, der Nichtveranlagung und bei bestimmten steuerbefreiten Körperschaften.

Abs. 1 regelt die Abstandnahme vom Steuerabzug bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2 (zB Dividenden, Zinsen aus Sparguthaben), die einem unbeschr. estpfl. Gläubiger zufließen: Zum einen für den Fall, daß diese in Addition mit KapErtrStErstattung (§ 44 b), KStVergütung (§§ 36 b, 36 c) und Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Summe aus Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag (6100 DM/12200 DM) nicht übersteigen (Nr. 1), zum anderen für den Fall der voraussichtlichen Nichtveranlagung (Nr. 2).

Abs. 2 legt als Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Abs. 1 fest, daß dem zum Abzug Verpflichteten ein Freistungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt (Satz 1) und daß § 36 b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 (Widerrufsvorbehalt, Geltungsdauer und Rückgabepflicht der Bescheinigung) in Fällen voraussichtlicher Nichtveranlagung entsprechend anzuwenden ist (Satz 2).

Abs. 3 verlangt von dem zum Steuerabzug Verpflichteten die Aufbewahrung der Freistungsaufträge und die Aufzeichnung des die Bescheinigung ausstellenden FA, des Ausstellungstags sowie der Steuer- und Listenummer.

Abs. 4 betrifft den Sonderfall der Abstandnahme bei von der KSt. befreiten Gläubigern. Bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2 ist kein Steuerabzug vorzunehmen, sofern es sich bei dem Gläubiger um eine von der KSt. befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts handelt

(Satz 1). Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer kStbefreiten Körperschaft bezieht (Satz 2). Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist der Nachweis des Gläubigers durch Bescheinigung des FA, daß er zum begünstigten Personenkreis iSv. Satz 1 gehört (Satz 3). Die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten des Abs. 3 sowie die Grundsätze hinsichtlich der Bescheinigung gem. § 36 b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend (Satz 4). Die Bescheinigung wird nicht erteilt, sofern die Kapitalerträge in Freistellungsfällen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die KStBefreiung ausgeschlossen ist, oder in Fällen der voraussichtlichen Nichtveranlagung in einem nicht von der KSt. befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen (Satz 5).

Abs. 5 regelt die Abstandnahme vom Steuerabzug bei betrieblichen sog. Dauerüberzahlern. In Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 wird der Gläubiger freigestellt, wenn seine Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen und bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte die KapErtrSt. und anrechenbare KSt. auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende ESt./KSt. (Satz 1). Dies ist durch Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen FA nachzuweisen (Satz 2), wobei die Bescheinigung unter Widerrufsvorbehalt auszustellen ist (Satz 3).

Abs. 6 macht die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Abs. 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 davon abhängig, daß die Einlagen, Wertpapiere und andere Kapitalforderungen unter dem Namen des Gläubigers bei der auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden (Satz 1). § 45 Abs. 2 KStG (Depotkennzeichnung) gilt sinngemäß (Satz 2).

II. Rechtsentwicklung des § 44 a

2

KStRG v. 31. 8. 76 (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): Neueinfügung ins EStG auf der Basis des § 2 b KapErtrStDV, allerdings unter Neukonzeption hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs und des Verfahrens. So wurde die Abstandnahme vom Steuerabzug für Kapitalerträge iSv. § 43 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich abgeschafft (Ausnahme: Abs. 4 aF) und auf das Erstattungsverfahren gem. § 44 b umgestellt. Daneben wurde die Abstandnahme vom Steuerabzug bei Kapitalerträgen iSv. § 43 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 weitgehend neu eingeführt.

StBereinigungsG 1985 v. 14. 12. 84 (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659): In Abs. 1 wurden infolge Streichung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (Bauzinsen) die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): In Abs. 1 wurde das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 8 Buchstabe b“ ersetzt. Hierdurch wurde einerseits die Möglichkeit beseitigt, bei Erträgen aus Lebensversicherungen vom Steuerabzug Abstand zu nehmen, andererseits auf die im Zusammenhang mit der sog. kleinen KapErtrSt. eingeführten Regelungen bei den einfachen Darlehensforderungen Bezug genommen. Abs. 5 wurde neu angefügt, demzufolge bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b der Steuerabzug nicht vorzunehmen war, wenn der Gläubiger eine von der KSt. befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts war, und eine entsprechende Bescheinigung vorlag.

ÄndStReformG v. 30. 6. 89 (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): Im Rahmen der Abschaffung der sog. „kleinen Kapitalertragsteuer“ wurden die durch StReformG 1990 v. 25. 7. 88 vorgenommenen Änderungen wieder beseitigt.

ZinsabschlagG v. 9. 11. 92 (BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682): Durch Änderung des Abs. 1 wurde die Abstandnahme vom Steuerabzug auf den Zinsabschlag ausgedehnt und zugleich für die sog. Freistellungsfälle zugelassen. Entsprechend wurden in Abs. 2 die formellen Voraussetzungen für den Steuerabzug um die Vorlage des Freistellungsauftrags erweitert. Abs. 3 wurde redaktionell angepaßt, während in Abs. 4 die Abstandnahme vom Steuerabzug auf steuerbefreite Körperschaften erstreckt wurde. Neu angefügt wurden Abs. 5, der die Abstandnahme vom Steuerabzug für die sog. Dauerüberzahler vorsieht, sowie Abs. 6, welcher die Abstandnahme auf Fälle beschränkt, in denen die Kapitalforderungen unter dem Namen des Gläubigers bei der auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden (Ausschluß von Tafelgeschäften), und sinngemäß auf § 45 Abs. 2 KStG (Depotkennzeichnung) verweist.

StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50): In Abs. 1 wurde die Abstandnahme vom Steuerabzug auf den neu eingeführten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 ausgedehnt und klargestellt, daß auch Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 2 sowie Erträge aus Investmentanteilen, bei denen eine KStVergütung in Betracht kommt, in das Freistellungsvolumen eines Freistellungsauftrags einzubeziehen sind. Abs. 2 Satz 2 bezog die Bescheinigungsmodalitäten des § 36 b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ausschließlich auf die Fälle voraussichtlicher Nichtveranlagung. Abs. 4 wurde redaktionell den Änderungen durch das StMBG angepaßt.

JSStG 1996 v. 11. 10. 95 (BGBl. I S. 1250; BStBl. I S. 438): In Abs. 1 wurde die Bezugnahme auf den Werbungskosten-Pauschbetrag angepaßt und mit Änderung des Abs. 5 wurde die Abstandnahme vom Steuerabzug bei sog. betrieblichen Dauerüberzahlern auch auf beschränkt Stpfl. erstreckt.

Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften v. 22. 10. 97 (BGBl. I S. 2567; BStBl. I S. 923): Abs. 4 Satz 3 wurde redaktionell an das Gesetz über das Kreditwesen angepaßt, wonach auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stellen, welche den Zinsabschlag erheben, in Betracht kommen. Die Änderung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 28. 10. 97 zufließen (§ 52 Abs. 29 b).